



1. Dez. 2018

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Deutsche Gesellschaft für Soziale
Psychiatrie e.V.
Bundesgeschäftsstelle
Zeltinger Strasse 9
50969 Köln

DIE STAATSEKRETÄRIN

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Postfach 31 70
55021 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-5645

www.mffjiv.rlp.de

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail
[REDACTED]
[REDACTED]@mffjiv.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16 - 4175
06131 1617 - 4175

- 7. Dez. 2018

Situation besonders schutzbedürftiger Menschen im Asylverfahren

Sehr geehrte Frau Hoffmann,
sehr geehrter Herr Suhre,

ich beziehe mich auf Ihr Schreiben vom Oktober dieses Jahres und nehme gerne erneut Stellung zum Umgang mit schutzbedürftigen Personen in der Erstaufnahme in Rheinland-Pfalz.

Wir sind uns einig, dass die Identifikation schutzbedürftiger Personen und die Berücksichtigung ihrer Lebenssituationen von besonderer Bedeutung sind, die insbesondere auch im Asylverfahren Berücksichtigung finden sollten.

In den Aufnahmeeinrichtungen für Asylbegehrende (AfA) unseres Landes bemühen sich die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter engagiert darum, schutzbedürftige Personen frühestmöglich zu identifizieren und im Anschluss angemessen unterzubringen und zu begleiten. Maßnahmen der Landesregierung wie ein verbindliches Schutzkonzept für die Aufnahmeeinrichtungen sind, wie ich in meinen letzten Schreiben bereits schilderte, die Grundlage des Vorgehens in der Praxis.



Im Rahmen des Möglichen kooperieren die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Aufnahmeeinrichtungen auch mit dem BAMF und den Kommunen und geben relevante Informationen weiter.

In Rheinland-Pfalz ist es gängige Praxis, dass die Aufnahmeeinrichtung und das BAMF zentrale Informationen austauschen. Stellt das BAMF beispielsweise im Rahmen einer Anhörung fest, dass Personen traumatisiert sind, werden die AfA und am Standort Trier auch das dort ansässige Psychosoziale Zentrum für Flüchtlinge und Folteropfer (PSZ) informiert. Informationen, die in der Aufnahmeeinrichtung gewonnen wurden und für die Anhörung bedeutsam sind – dazu gehören u.a. auch Gründe einer Schutzbedürftigkeit – werden umgekehrt dem Ankunftszentrum des BAMF mitgeteilt. Das BAMF entscheidet daraufhin über den Einsatz von Sonderbeauftragten in den Anhörungen.

Handelt es sich um schwere Traumatisierungen, so wird in Einzelfällen zwischen AfA und BAMF auch vereinbart, ob vor der Anhörung eine Stabilisierung durch das Psychosoziale Zentrum erfolgen kann. In einem solchen Fall begleiten später auch die Mitarbeiterinnen des PSZ auf Wunsch die Betroffenen zur Anhörung.

Die Kommunen erhalten in den Fällen, in denen eine besondere Schutzbedürftigkeit besteht, von der Aufnahmeeinrichtung Informationen, die für die weitere Unterbringung in den Kommunen wissenswert sind. Dies sind beispielsweise Informationen zu besonderen Erkrankungen oder Behinderungen.

Rheinland-Pfalz lässt sich von betroffenen Personen grundsätzlich eine Schweigepflichtsentbindung unterschreiben, die während des Aufenthaltes in der Obhut des Landes gilt.

Wir erhalten die Rückmeldung, dass die Zusammenarbeit der AfA mit dem BAMF gut funktioniert. Viele Mitarbeitende kennen sich mittlerweile persönlich und es besteht



eine gute und konstruktive Zusammenarbeit sowie ein reger Austausch auch über Einzelfälle hinausgehend.

Berücksichtigt werden muss, dass die Identifikation schutzbedürftiger Personen – insbesondere dann wenn die Schutzbedürftigkeit nicht unmittelbar ersichtlich ist und die Person selbst diese nicht thematisiert – mitunter keine leichte Aufgabe ist. Die Verweildauer Asylbegehrender in der Aufnahmeeinrichtung bis zur Anlage ihrer Akte und der sich anschließenden Anhörung ist auf wenige Tage begrenzt. Wir bemühen uns auch aus diesem Grund um eine kontinuierliche Sensibilisierung und Schulung zuständiger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Kritisch anmerken möchte ich abschließend, dass die Bundesregierung sich bis zum heutigen Tage nicht zur Umsetzung der Aufnahmerichtlinie EU 2013/33 bekannt hat und ihrem Auftrag, diese in nationales Recht umzusetzen nicht nachgekommen ist. In diesen Kontext gehört auch die Auseinandersetzung mit datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen sowie das Bemühen, eine möglichst unkomplizierte und zweckmäßige Weitergabe wichtiger und gleichzeitig sensibler Daten im Verfahren zu regeln.

Ich hoffe meine Ausführungen zu Ihrem Schreiben und den von Ihnen aufgeworfenen Fragestellungen sind hilfreich für Sie.

Im Rahmen Ihres Engagements wünsche ich Ihnen weiterhin viele Erfolge.

Mit freundlichen Grüßen